

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Privatisierung in der Denkmalpflege und archäologischer Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Auswirkungen sie durch die geplante Privatisierung von derzeitigen archäologischen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege erwartet, insbesondere im Hinblick darauf, wie sie diese Privatisierung mit der Stellung des Denkmalschutzes in der baden-württembergischen Landesverfassung, in der Denkmalschutz und Denkmalpflege als Staatsziel definiert sind, vereinbart;
2. wie in Zukunft die Vergabe von Grabungen gehandhabt wird, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung von Qualität und Arbeitsbedingungen bei privaten Anbietern;
3. wie hoch in den Jahren von 2011 bis 2017 der zeitliche und finanzielle Eigenanteil an Voruntersuchungen zur Abklärung der Notwendigkeit und der Größe der Maßnahmen (Projekt flexible Prospektion) war und ob die Landesregierung die Kapazitäten des Projekts flexible Prospektion und die erreichte Qualität der durchgeführten Voruntersuchungen als ausreichend erachtet;
4. wie nach einer verstärkten Vergabe von Rettungsgrabungen an private Anbieter sichergestellt wird, dass im Landesamt für Denkmalpflege ausreichend Fachkenntnis und Erfahrung vorhanden ist, um eine Fachaufsicht ausüben zu können;
5. ob das Landesamt für Denkmalpflege ausreichend Ressourcen bei zu erwartender zunehmender Bautätigkeiten, die eine Zunahme an Rettungsgrabungen nach sich ziehen, vorhält (Personal, Technik, Konservierungsmöglichkeiten, etc.), um Funde zu inventarisieren und zu konservieren;

6. welche Vorgaben seitens des Landesamts für Denkmalpflege gemacht werden, um Kostenkalkulationen privater Anbieter realistisch und verlässlich zu gestalten;
7. wie verfahren wird, wenn mehr und kompliziertere Befunde angetroffen werden als im Rahmen der Sondage und Auftragsvergabe erwartet, das heißt, ungeplanter Mehraufwand und Mehrkosten entstehen;
8. wie die Einhaltung der Richtlinien zur Durchführung archäologischer Ausgrabungen und Prospektionen gewährleistet und wie Verstöße geahndet werden;
9. ob sie Kenntnis davon hat, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ergebnissen in anderen Bundesländern Rettungsgrabungen durch private Firmen durchgeführt werden, insbesondere mit Blick auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Firmen;
10. ob die Landesregierung die Gefahr von Scheinselbständigkeit bei kleinen Grabungsfirmen und deren Subunternehmer sieht und wie sie dieser Gefahr gegebenenfalls entgegenwirken will.

07. 03. 2018

Born, Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei,
Rolland, Kenner SPD

Begründung

In der Landesdenkmalpflege findet gerade ein Umbruch statt: Die verfassungsgemäße „hoheitliche Aufgabe“ der Denkmalpflege soll insbesondere im Bereich der Archäologie privatisiert werden. Mit diesem Antrag soll geklärt werden, welche Auswirkungen die Landesregierung für die Beschäftigten im Bereich Denkmalpflege antizipiert und ob die privaten Anbieter die qualitativen Anforderungen erfüllen können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. März 2018 Nr. 5-2554.1/15 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Auswirkungen sie durch die geplante Privatisierung von derzeitigen archäologischen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege erwartet, insbesondere im Hinblick darauf, wie sie diese Privatisierung mit der Stellung des Denkmalschutzes in der baden-württembergischen Landesverfassung, in der Denkmalschutz und Denkmalpflege als Staatsziel definiert sind, vereinbart;*

Zu 1.:

Die Durchführung von Rettungsgrabungen durch private Dienstleister ermöglicht, den durch stetig zunehmende Bautätigkeit wachsenden Bedarf an Rettungsgrabungen zu bewältigen und damit archäologische Denkmale vor ihrer baubedingten Zerstörung zu dokumentieren und die betreffenden Funde zu bergen. Dem Verfassungsrang des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg wird damit Rechnung getragen.

2. *wie in Zukunft die Vergabe von Grabungen gehandhabt wird, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung von Qualität und Arbeitsbedingungen bei privaten Anbietern;*

Zu 2.:

Rettungsgrabungen werden durch die jeweiligen Vorhabenträger beauftragt. Die Durchführung und Qualität der Ausgrabungen wird vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) fachlich begleitet. Die Arbeitsbedingungen bei den privaten Grabungsfirmen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

3. *wie hoch in den Jahren von 2011 bis 2017 der zeitliche und finanzielle Eigenanteil an Voruntersuchungen zur Abklärung der Notwendigkeit und der Größe der Maßnahmen (Projekt flexible Prospektion) war und ob die Landesregierung die Kapazitäten des Projekts flexible Prospektion und die erreichte Qualität der durchgeführten Voruntersuchungen als ausreichend erachtet;*

Zu 3.:

Durch die Einführung des flexiblen Prospektionssystems 2013 konnten in größerem Umfang Voruntersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Der Eigenanteil des Landes ist von verschiedenen Faktoren der jeweiligen Maßnahme abhängig. Derzeit sind die logistischen und personellen Kapazitäten für flexible Prospektionen ausgelastet. Das System führt zu einer Reduzierung undokumentierter Denkmalverluste und damit zu einem Qualitätszuwachs in der denkmalpflegerischen Aufgabenerfüllung. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen bieten darüber hinaus eine fundierte Beurteilungsgrundlage für nachfolgende Rettungsgrabungen.

4. *wie nach einer verstärkten Vergabe von Rettungsgrabungen an private Anbieter sichergestellt wird, dass im Landesamt für Denkmalpflege ausreichend Fachkenntnis und Erfahrung vorhanden ist, um eine Fachaufsicht ausüben zu können;*

Zu 4.:

Das LAD wird weiterhin auch selbst Ausgrabungen durchführen (z. B. im Rahmen der Inventarisierung außerhalb denkmalschutzrechtlicher Verfahren). Damit ist der Erhalt der Methodenkompetenz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der archäologischen Denkmalpflege gesichert.

5. *ob das Landesamt für Denkmalpflege ausreichend Ressourcen bei zu erwartender zunehmender Bautätigkeiten, die eine Zunahme an Rettungsgrabungen nach sich ziehen, vorhält (Personal, Technik, Konservierungsmöglichkeiten, etc.), um Funde zu inventarisieren und zu konservieren;*

Zu 5.:

Der Umfang der personellen und apparativen Ressourcen des LAD bedarf, insbesondere bei weiter zunehmender Bautätigkeit, regelmäßig der Überprüfung, um auch zukünftig eine ausreichende Verfügbarkeit sicherstellen zu können. Die Inventarisierung der Funde liegt im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg.

6. *welche Vorgaben seitens des Landesamts für Denkmalpflege gemacht werden, um Kostenkalkulationen privater Anbieter realistisch und verlässlich zu gestalten;*

Zu 6.:

Das LAD unterstützt die Vorhabenträger durch Bereitstellung eines standardisierten Leistungsverzeichnisses entsprechend den fachlichen Parametern. Auf diese Weise wird es dem Vorhabenträger erleichtert, hinreichend detaillierte und vergleichbare Angebote einzuholen.

7. wie verfahren wird, wenn mehr und kompliziertere Befunde angetroffen werden als im Rahmen der Sondage und Auftragsvergabe erwartet, das heißt, ungeplanter Mehraufwand und Mehrkosten entstehen;

Zu 7.:

Grundsätzlich können in der Archäologie trotz Sondagen unerwartete Befundsituationen auftreten, die zu einem Mehraufwand und Mehrkosten führen können. Hierbei ist die Archäologie jedoch kein Einzelfall. So entstehen etwa auch im Baugewerbe Mehraufwand und Mehrkosten, die üblicherweise vom Investor eingeplant werden. Die Zumutbarkeitsgrenze liegt in Baden-Württemberg derzeit bei im bundesweiten Vergleich moderaten 5 bis 7 % der Gesamtinvestitionssumme.

8. wie die Einhaltung der Richtlinien zur Durchführung archäologischer Ausgrabungen und Prospektionen gewährleistet und wie Verstöße geahndet werden;

Zu 8.:

Die Kontrolle der Einhaltung der fachlichen Standards nimmt das LAD vor. Rettungsgrabungen Dritter werden dabei von den Gebietsreferenten und speziell geschulten Grabungstechnikern des LAD engmaschig betreut. Die entsprechenden detaillierten Grabungsrichtlinien werden privaten Grabungsfirmen und Investoren zur Verfügung gestellt. Sie bilden eine verbindliche Handlungsanweisung in Form einer Nebenbestimmung bei Genehmigungsverfahren nach § 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei Überschreitungen können die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 DSchG ergreifen. Zudem kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die nach § 27 DSchG geahndet werden kann.

9. ob sie Kenntnis davon hat, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ergebnissen in anderen Bundesländern Rettungsgrabungen durch private Firmen durchgeführt werden, insbesondere mit Blick auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Firmen;

Zu 9.:

Die Landesregierung steht über einzelne Fragen zum Vorgehen bei Rettungsgrabungen mit anderen Bundesländern im Austausch. Mit den sich unterscheidenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ist jedoch eine nur eingeschränkte Vergleichbarkeit verbunden. Der Landesregierung liegen daher keine umfassenden und belastbaren Erkenntnisse vor.

10. ob die Landesregierung die Gefahr von Scheinselbständigkeit bei kleinen Grabungsfirmen und deren Subunternehmer sieht und wie sie dieser Gefahr gegebenenfalls entgegenwirken will.

Zu 10.:

Die Vergabe von Rettungsgrabungen an private Grabungsfirmen erfolgt durch die jeweiligen Vorhabenträger. Diese sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

In Vertretung

Eisenmann

Ministerialdirigent